

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Änderung der Vorläufigen Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der zweiphasigen Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 2. 1985 — 1062-243 46-5 —

Bezug: Bek. v. 12. 5. 1982 (Nds. MBl. S. 635)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Vorläufigen Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der zweiphasigen Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

GEÄNDERTE FASSUNG

— Nds. MBl. Nr. 10/1985 S. 226

(Änderungen gekennzeichnet)

Anlage

Universität Oldenburg

Vorläufige Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der zweiphasigen Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Student das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt besitzt.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Aus Mitgliedern der Lehrerbildung für das Lehramt an Gymnasien (LAGy) und das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LABBS) wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Zwischenprüfungen. Er bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
— drei Professoren (davon einer LABBS),
— zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
— zwei Studenten (davon einer LABBS).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (GKL) gewählt; sie müssen nicht Mitglieder der GKL sein. Die Studenten können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß an der Lehrerbildung für das Lehramt an Gymnasien, der stellvertretende Vorsitzende für das Lehramt an berufsbildenden Schulen beteiligt sein.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich des LAGy dem Vorsitzenden, bezüglich des LABBS dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; sie vertreten sich bei den übertragenen Aufgaben gegenseitig. Sie werden vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt. Gegen deren Entscheidungen kann der Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die er in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

§ 4

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats. Als Prüfer können die auf Lebenszeit angestellten Lehrenden sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter aus dem Bereich der Universität Oldenburg, darüber hinaus solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst („demnächst“ schließt auch den laufenden Prüfungstermin ein) der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Lehramtsstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen mit anderer Aufgabenstellung oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des zuständigen Fachbereichs über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

(5) Die Anerkennungsvorschriften der Ordnungen der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und LABBS bleiben unberührt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der durch sein Verhalten die Durchführung der Prüfungsleistung schuldhaft unmöglich macht, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gegen die Entscheidung kann der Student Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer:

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe

der Anlage 1 bzw. Anlage 2

und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und

2. die Sprachkenntnisse nach Maßgabe des RdErI. des MK vom 4. 5. 1973 (n. v.) nachweist (LAGy). Auf begründeten Antrag kann eine Nachfrist gesetzt werden. Wer zwei Sprachen nachzuweisen hat, die er bei Studienbeginn noch nicht beherrscht, muß zur Zwischenprüfung nur die Kenntnisse einer Sprache nachweisen; das Zwischenprüfungszeugnis erhält dann den Vermerk, daß die weiteren Sprachkenntnisse zur ersten staatlichen Prüfung nachzuweisen sind.

(2) Zur Zwischenprüfung kann auch zugelassen werden, wer ein anderes Lehramt studiert und ein ordnungsgemäßes Studium für das andere Lehramt und für das Lehramt an Gymnasien nachweist.

(3) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im gleichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß § 8 Abs. 1.

2. ggf. Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen auf die Zwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 2.

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung oder erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im selben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheiden der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragten Prüfer. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Zwischenprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung wird im ersten und im zweiten Unterrichtsfach abgelegt. In jedem Unterrichtsfach wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, eine mündliche Prüfung durchgeführt; in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften LABBS treten an die Stelle der mündlichen Prüfung zwei studienbegleitende Prüfungen gemäß §§ 29 und 30 der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung, wobei neben den in § 30 DPO Wirtschaftswissenschaften aufgeführten Gebieten auch Berufs- und Wirtschaftspädagogik gewählt werden kann.

(2) Legt der Kandidat bei der Meldung zur Zwischenprüfung, jedenfalls rechtzeitig vor Durchführung der mündlichen Prüfungen, zwei nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen in einem Unterrichtsfach vor, so werden diese auf die Zwischenprüfung angerechnet; die Möglichkeit, solche Studienleistungen zu erbringen, ist abhängig von einem entsprechenden Lehrangebot in den jeweiligen Unterrichtsfächern gemäß Studienordnung. In diesem Unterrichtsfach entfällt dann die mündliche Prüfung. Im anderen Unterrichtsfach muß die mündliche Prüfung stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei verschiedene Studiengebiete des Unterrichtsfachs im 1. Studienabschnitt nach Maßgabe

der Anlage 1 bzw. Anlage 2

Sie findet vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer statt.

(4) Auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistungen setzen die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung des Unterrichtsfachs im 1. Studienabschnitt einschließlich schriftlich dokumentierter mündlicher bzw. praktischer Leistungen voraus. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Studienleistungen können Gruppenleistungen auf die Prüfung angerechnet werden. In beiden Fällen soll die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende bzw. anzurechnende Beitrag des Einzelnen muß wesentlich, abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Auf Antrag des Kandidaten werden die Prüfungsleistungen benotet. Als Noten sind zu verwenden:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung in diesem Fach ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zusätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Studienberatung

Nach der Zwischenprüfung soll eine Studienberatung durch die Prüfer stattfinden.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(Bisheriger Abs. 1 gestrichen)

(1) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbrachte Studienleistungen werden gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 auf die Zwischenprüfung angerechnet, wenn sie den Nachweisen nach § 10 Abs. 4 inhaltlich gleichwertig sind. Die Nachweise können nachträglich ausgestellt werden. § 10 Abs. 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Im übrigen kann die GKL Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität Oldenburg gewährleistet ist; in fachlichen Angelegenheiten ist vorher der zuständige Fachbereichsrat zu hören.

§ 19

Inkraftsetzen

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(3) Weichen die Noten der Prüfer bei einer mündlichen Prüfung vor zwei Prüfern voneinander ab, so ist das Ergebnis für das Unterrichtsfach rechnerisch zu ermitteln. Entsprechendes gilt für das Ergebnis bei den studienbegleitenden Prüfungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) und für das Ergebnis bei der Anrechnung von Studienleistungen auf die Zwischenprüfung (§ 10 Abs. 2).

(4) Aus den Noten der beiden Fächer wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung rechnerisch ermittelt.

(5) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 werden die Noten wie folgt gerundet:

1,0 und 1,5 wird 1,
2,0 und 2,5 wird 2,
3,0 und 3,5 wird 3,
4,0 wird 4,
4,5, 5,0 und 5,5 wird 5,
6,0 wird 6.

(6) Die Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach und die Zwischenprüfung sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet sind. Ist auf Antrag des Kandidaten zu benoten, so sind die Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach und die Zwischenprüfung bestanden, wenn sie mit „4“ oder besser benotet sind.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluß der Prüfung beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

„Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1)

Unterrichtsfächer für das Lehramt an Gymnasien

Deutsch

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Fachdidaktik
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
im Umfang von 24 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Fachdidaktik
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
je eine weiterführende Veranstaltung des 1. StA, nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse in zwei der drei Studiengengebiete
Fachdidaktik
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft.

Englisch

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Fachdidaktik
Landeswissenschaft
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
Sprachpraxis
im Umfang von 32 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Fachdidaktik
Landeswissenschaft
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
je eine Einführungsveranstaltung oder weiterführende Veranstaltung des 1. StA., nachzuweisen durch jeweils

einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studiengengebiete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse in zwei der vier Studiengengebiete
Fachdidaktik
Landeswissenschaft
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft.

Russisch

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Landeskunde
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
Sprachpraxis
im Umfang von 36 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
aus zwei der Studiengengebiete
Landeskunde
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
je eine Einführungsveranstaltung oder weiterführende Veranstaltung des 1. StA., nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studiengengebiete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse in zwei der drei Studiengengebiete
Landeswissenschaft
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft.

Kunst

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Studiengengebiet
Bildende Kunst
sowie in zwei der vier folgenden Studiengengebiete:
visuelle Massenmedien
Architektur und industrielle Produktkultur
Alltagsverhalten und ästhetisches Ritual
Körpererfahrung und Spiel
im Umfang von 36 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundsätzliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitsweise im Studiengengebiet
Bildende Kunst
und in einem weiteren Studiengengebiet.
Es steht dem Kandidaten offen, in einem oder beiden Studiengengebieten eigene praktische Gestaltungsversuche zum Anlaß der Erörterung zu machen.

Musik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Studiengengebiet Fachwissenschaft
je 1 einführender und weiterführender Kurs in Musiklehre/Musiktheorie
je 1 Kurs in zwei fachwiss. Problemfeldern

im Studiengengebiet Musikpraxis

- je 1 einführender und weiterführender Kurs in apparativer Musikpraxis
- je 1 Kurs in Theorie und Praxis der pop. Musik, Improvisation, angewandte Musiktheorie („Produktion“), angew. Musikpraxis („Ensemblemusikpraxis“)
in jedem Semester Instrumentalunterricht
im Studiengengebiet Berufspraxis
1 Kurs in Musikdidaktik
im Umfang von 36 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: grundlegende Kenntnisse und Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten in einem fachwissenschaftlichen oder berufspraktischen Problemfeld und
Fähigkeit zur Ausführung und Begründung einer etwas komplexeren musikpraktischen Aufgabe, bezogen auf eine Produktion aus einem weiterführenden musikpraktischen Kurs.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Evang. Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte), Religionswissenschaften (Fremdreligionen, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Religionsphilosophie), Religionspädagogik (Didaktik, religiöse Sozialisation), schwerpunktmäßig in 2 Bereichen der evang. Theologie und je einem Bereich der Religionswiss. und der Religionspädagogik.
im Umfang von 24 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Studiengengebiet evang. Theologie zwei, in Studiengengebieten Religionswissenschaften und Religionspädagogik
je eine Lehrveranstaltung, nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studiengengebiete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse und Methodenkenntnisse in einem Bereich des Studiengengebiets
evang. Theologie
und
in einem Bereich des Studiengengebiets
Religionswissenschaften oder
Religionspädagogik.

Geschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Umfang von 24 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
Einführung in das Studium der Neueren Geschichte (zweisemestrig)
Einführung in die Didaktik des Geschichtsunterrichts
Einführung in die Alte Geschichte
Einführung in die Geschichte des Mittelalters,
nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studiengengebiete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse
in einem der Studiengengebiete
Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Geschichte der frühen Neuzeit
und
in einem der Studiengengebiete
Geschichte des 19. Jahrhunderts oder Zeitgeschichte.

Sozialkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Soziologie
Politikwissenschaft
Wirtschaftswissenschaften
Didaktik der Sozialkunde
im Umfang von 24 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
Soziologie
Politikwissenschaft
Wirtschaftswissenschaften
Didaktik der Sozialkunde
je eine Lehrveranstaltung, nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studiengengebiete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse
in zwei der vier Studiengengebiete
Soziologie
Politikwissenschaft
Didaktik der Sozialkunde
Wirtschaftswissenschaften.

Erdkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studiengengebieten
wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
Physische Geographie/Geoökologie
Wirtschaftsgeographie/Sozialgeographie
Didaktik der Geographie
im Umfang von 30 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse
in einem Problembereich der Studiengengebiete
Physische Geographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie
in einem Problembereich des Studiengengebiets Didaktik der Geographie.

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Umfang von 36 SWS (LA Gy), darunter
im Studiengengebiet
Allgemeine Theorie des Sports
je 1 Einführungsveranstaltung in drei der Problemfelder
— Sport und Erziehung
— Sport und Bewegung
— Sport und Gesundheit
— Sport und Gesellschaft

im Studiengebiet

Sportpraxis und ihre spezielle Theorie
3 Einführungsveranstaltungen zu Sportarten;
darunter kann ein Lehrgang sein, nachzuweisen
durch Studienbuch.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Kenntnisse von Grundbegriffen, Fragestellungen und
Methoden in 2 Problemfeldern der Allg. Theorie des
Sports. Werden Studienleistungen auf die Zwischenprüfung
angerechnet, so treten an die Stelle eines Problemfeldes
der Allg. Theorie des Sports zwei praktisch-metho-
dische Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 POLGy bzw.
POL BBS.

Mathematik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Umfang von 30 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch
Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen
des 1. Studienabschnitts:
je 1 Analysis I und II
Lineare Algebra
Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS)
weitere Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS)
oder Proseminar,
nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolg-
reichen Teilnahme, soweit die Studienggebiete nicht für
die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt
werden
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Kenntnisse von 2 der 3 Gebiete:
Analysis I und II
Lineare Algebra
Gebiet einer Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS).

Biologie

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
im Umfang von 36 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch
Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen
des 1. Studienabschnitts:
Grundpraktikum Zoologie
Grundpraktikum Botanik
Grundpraktikum Mikrobiologie oder Allg. Biologie
Bestimmungsübung
Seminar in Didaktik der Biologie,
nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolg-
reichen Teilnahme.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundkenntnisse in zwei der drei Studienggebiete
Zoologie
Botanik
Mikrobiologie oder Allg. Biologie.

Physik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
— Grundlagen physikalischer Messungen
— Elektrodynamik und ihre Einbettung in die spezielle
Realitätstheorie
— Thermodynamik und Statistische Physik
— Mechanik, Atomphysik und Einführung in die Quan-
tenmechanik
— Mathematik für Physiker
— Fachdidaktik
sowie zwei Experimentalpraktika im Gesamtumfang von
36 SWS (LA Gy), nachzuweisen durch Studienbuch.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundkenntnisse in zwei der folgenden Studienggebiete
— Grundlagen physikalischer Messungen
— Elektrodynamik und ihre Einbettung in die spezielle
Relativitätstheorie
— Thermodynamik und Statistische Physik
— Mechanik, Atomphysik und Einführung in die Quan-
tenmechanik
— Fachdidaktik.

Chemie

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Allgemeine Chemie
Anorganische Chemie
Physik für Chemiker
Mathematik für Chemiker
Fachdidaktik der Chemie
Organische Chemie oder Physikalische Chemie
(jeweils Grundlehrveranstaltungen)
im Umfang von 36 SWS, nachzuweisen durch Studien-
buch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen
des 1. Studienabschnitts:
Praktikum der Allgemeinen Chemie
Praktikum der Anorganischen Chemie I und II
Praktikum Physik für Chemiker,
nachzuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nach-
weis der erfolgreichen Teilnahme.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
in zwei der drei folgenden Studienggebiete
Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Allge-
meinen Chemie
Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Anorga-
nischen Chemie
Einblick in die Grundlagen der Organischen Chemie
oder der Physikalischen Chemie oder der Didaktik
der Chemie.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1)

Berufliche Fachrichtung/Unterrichtsfächer für das Lehramt
an Berufsbildenden Schulen

Wirtschaftswissenschaften

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in Wirtschaftswissenschaften
in Berufs- und Wirtschaftspädagogik und
im Wahlpflichtfach
im Gesamtumfang von 60 SWS, nachzuweisen durch
Studienbuch.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Halbsatz 2
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Zwei studienbegleitende Prüfungen gemäß §§ 29 und 30
der Diplomprüfungsordnung (DPO) Wirtschaftswissen-
schaften in der jeweils geltenden Fassung, wobei neben
den in § 30 DPO Wirtschaftswissenschaften aufgeführten
Gebieten auch Berufs- und Wirtschaftspädagogik ge-
wählt werden kann.

Englisch

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Fachdidaktik
Landeswissenschaft

Musik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Musikpraxis
Musiktheorie
Musikwissenschaft
insgesamt 24 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeit zu wissen-
schaftlichem Arbeiten in einem der Studienggebiete Mu-
siktheorie oder Musikwissenschaft und
Fähigkeit zur Ausführung und Begründung einer musik-
praktischen Aufgabe, bezogen auf eine Produktion aus
einem musikpraktischen Kurs.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Evang. Theologie (Altes Testament, Neues Testa-
ment, Systematische Theologie, Kirchengeschichte),
Religionspädagogik (Didaktik, Religiöse Sozialisati-
on),
schwerpunktmäßig in 2 Bereichen der Evang. Theolo-
gie und einem Bereich der Religionspädagogik
im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen durch Studien-
buch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen
des 1. Studienabschnitts:
Im Studiengebiet Evang. Theologie zwei, im Studienge-
biet Religionspädagogik eine Lehrveranstaltung,
nachzuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nach-
weis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studienge-
biete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß
Nr. 2 gewählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundkenntnisse und Methodenkenntnisse in einem Be-
reich des Studienggebiets Evang. Theologie
und
in einem Bereich des Studienggebiets Religionspädagogik.

Deutsch

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Fachdidaktik
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen durch Studien-
buch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen
des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Fachdidaktik
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
je eine weiterführende Veranstaltung des 1. StA., nach-
zuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nachweis der
erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studienggebiete nicht
für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 ge-
wählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundkenntnisse in zwei der drei Studienggebiete
Fachdidaktik
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft

Kunst

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in zwei der fünf folgenden Studienggebiete:
Bildende Kunst
Visuelle Massenmedien
Architektur und industrielle Produktkultur
Alltagsverhalten und ästhetisches Ritual
Körpererfahrung und Spiel
im Umfang von 24 SWS, nachzuweisen durch Studien-
buch.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundsätzliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur wis-
senchaftlichen und künstlerischen Arbeitsweise in zwei
der o. g. Studienggebiete.
Es steht dem Kandidaten offen, in einem oder beiden
Studienggebieten eigene praktische Gestaltungsversuche
zum Anlaß der Erörterung zu machen.

Sozialkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Soziologie
Politikwissenschaft
Didaktik der Sozialkunde
im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen durch Studien-
buch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen
des 1. Studienabschnitts:
in den Studienggebieten
Soziologie
Politikwissenschaft
Didaktik der Sozialkunde
je eine Lehrveranstaltung, nachzuweisen durch jeweils
einen unbenoteten Nachweis der erfolgreichen Teilnah-
me, soweit die Studienggebiete nicht für die mündliche
Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.
2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:
Grundkenntnisse
in zwei der vier Studienggebiete
Soziologie
Politikwissenschaft
Didaktik der Sozialkunde.

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts im Umfang von 24 SWS, darunter im Studiengebiet

Allgemeine Theorie des Sports

- je 1 Einführungsveranstaltung in drei der Problemfelder

- Sport und Erziehung
- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft

im Studiengebiet

- Sportpraxis und ihre spezielle Theorie
3 Einführungsveranstaltungen zu Sportarten; darunter kann ein Lehrgang sein, nachzuweisen durch Studienbuch.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Kenntnisse von Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden in 2 Problemfeldern der Allg. Theorie des Sports Werden Studienleistungen auf die Zwischenprüfung angerechnet, so treten an die Stelle eines Problemfeldes der Allg. Theorie des Sports zwei praktisch-methodische Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 POLGy bzw. POL BBS.

Mathematik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts im Umfang von 20 SWS

(einschließlich Überschneidungen mit Wirtschaftswissenschaften: 26 SWS), nachzuweisen durch Studienbuch.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

- je 1 Analysis I und II
Lineare Algebra
Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS)
weitere Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS)
oder Proseminar,

nachzuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studiengänge nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Kenntnisse von 2 der 3 Gebiete:

- Analysis I und II
Lineare Algebra
Gebiet einer Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS).

Physik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts in den Studiengebieten

- Grundlagen physikalischer Messung
- Elektrodynamik
- Thermodynamik und Statistische Physik
- Mechanik, Atomphysik
- Mathematik für Physiker
- Fachdidaktik

sowie zwei Experimentalpraktika im Gesamtumfang von 24 SWS

(einschl. Mathematik für Physiker — Überschneidung mit Wirtschaftswissenschaften vorgesehen —: 30 SWS), nachzuweisen durch Studienbuch.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Grundkenntnisse in zwei der folgenden Studiengebiete
- Grundlagen physikalischer Messung
 - Elektrodynamik

- Thermodynamik und Statistische Physik
- Mechanik, Atomphysik

Diese Studiengebiete können auch unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt werden.

Chemie

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

- in den Studiengebieten
- Allgemeine Chemie
 - Anorganische Chemie
 - Mathematik für Chemiker
 - Fachdidaktik der Chemie
 - Organische Chemie oder Physikalische Chemie (jeweils Grundlehrveranstaltungen)

im Umfang von 24 SWS (einschl. Mathematik für Chemiker — Überschneidung mit Wirtschaftswissenschaften vorgesehen —: 30 SWS), nachzuweisen durch Studienbuch.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

- Praktikum der Allgemeinen Chemie
Praktikum der Anorganischen Chemie I und II, nachzuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

- in zwei der drei folgenden Studiengebiete
- Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Allgemeinen Chemie
 - Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Anorganischen Chemie
 - Einblick in die Grundlagen der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie oder der Didaktik der Chemie.

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 1)Universität Oldenburg
Zeugnis über die Zwischenprüfung

Herr/Frau)..... in
geboren am
hat gemäß der Vorläufigen Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der Zweiphasigen Ausbildung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen (Bek. des MWK vom 12. 5. 1982, Nds. MBl. S. 635, geändert durch Bek. vom 7. 2. 1985, Nds. MBl. S. 226) die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien/an Berufsbildenden Schulen¹⁾ abgeschlossen.)

Prüfung im ersten Beurteilungen²⁾
Unterrichtsfach/ in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften³⁾

Prüfung im zweiten
Unterrichtsfach/ im Unterrichtsfach¹⁾

Oldenburg, den.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
(Siegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Auf Antrag des Kandidaten werden die Prüfungsleistungen benotet. Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend“

Anlage

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Oldenburg, Fachbereich Mathematik/Informatik

Bek. d. MWK v. 7. 3. 1985 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 6. 1984 (Nds. MBl. S. 655)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, den ich im Wege der Ersatzvornahme nach § 77 Abs. 7 Satz 3 NHG erlassen habe.

— Nds. MBl. Nr. 11/1985 S. 260

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Diplomprüfungsausschub
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfer, Beisitzer
- § 9 Fachprüfungen
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 12 Anwendungsfächer
- § 13 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsverfahren

II. Diplomvorprüfung

- § 16 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 17 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 18 Bewertung der Diplomvorprüfung
- § 19 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 20 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Zusätzlicher
- § 23 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung
- § 28 Zeugnis

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) In der Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich mathematische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsmethoden angeeignet hat, die erwarten lassen, daß er das weitere Studium erfolgreich beenden kann.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums zum Diplom-Mathematiker. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.